

## **Der Entwurf des neuen sogenannten Wehrdienstmodernisierungsgesetzes, das am 01.01.2026 in Kraft treten soll**

Vorgesehen ist eine Verabschiedung in dieser Woche. Dann gilt:

### **Bereitschaftserklärung und Musterung**

Alle Männer ab Jahrgang 2008 erhalten ein Anschreiben in dem sie aufgefordert werden, in ein Webformular die persönlichen Daten einzugeben und weitere Fragen zu beantworten.

Das Ausfüllen des Formulars ist verpflichtend. Der Gesetzentwurf sieht folgende Fragen vor:

1. Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten, soweit diesbezüglich durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorausgefüllte Angaben nicht zutreffen oder nicht vollständig sind,
2. Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,
3. Körpergröße und Gewicht,
4. Vorliegen einer Schwerbehinderung oder einer entsprechenden Gleichstellung,
5. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,
6. Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
7. Wehrdienst in fremden Streitkräften

Die Bereitschaftserklärung ist mittels eines zur Verfügung gestellten Online-Fragebogens abzugeben. Die Erklärung kann bei fehlenden technischen Voraussetzungen schriftlich abgegeben werden. Man kann den Bogen also auch ausdrucken und per Post an eines der Karrierecenter der Bundeswehr schicken. Aber immer eine Kopie

Wer auf das Anschreiben nicht reagiert, wird ein zweites mal - nun per förmlicher Zustellung - aufgefordert. Sollte auch darauf nicht reagiert werden, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Ein derartiges Verfahren wird auch eingeleitet, wenn die gemachten Angaben falsch oder unzutreffend sind.

Nachdem diese „Bereitschaftserklärung“ im Bundesamt eingegangen und bearbeitet ist, gilt die Person als „erfasst“ und wird zur Musterung geladen. Es werden also auch die zur Musterung gerufen, die im Fragenbogen angekreuzt haben, dass sie nicht zur Bundeswehr wollen, da mit der Musterung alle prinzipiell Wehrpflichtige erfasst werden sollen. **Ab dem 1. Juli 2027** sollen dann schrittweise **verpflichtende Musterungen** für diese Jahrgänge (ab 2008) folgen. Wer nicht zur Musterung geht, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

## Wehrüberwachung

Wer „untauglich“ gemustert wird, für den ist hier die ganze Sache zu ende. Wer tauglich ist, muss von da an jeden Auslandsaufenthalt, der länger als drei Monate dauert, bei der Behörde melden. Durch Änderung in verschiedenen Gesetzen kann die Bundeswehr künftig ohne Ausnahme auf alle Daten der Einwohnermeldeämter bezüglich der Wehrpflichtigen zugreifen.

## Neues Wehrdienstgesetz und ältere Jahrgänge

Laut bereits bestehendem Gesetz kann die Bundeswehr auf alle Männer zwischen 18 und 60 Jahre zurückgreifen, sollte es „kurzfristig erforderlich“ sein und nicht genug „Personal“ auf freiwilliger Basis erreicht werden.

Die neue Wehrpflicht betrifft alle Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 18 und 60 Jahren. Sollte es „kurzfristig erforderlich“ sein und nicht genug Soldaten zusammenkommen, kann auf sie zurückgegriffen werden. Die Bundeswehrbehörde wird die Daten von Jahrgang 1993 bis 2007 erfassen. Für diese Jahrgänge hat die Bundeswehr wegen des Aussetzens der Wehrpflicht bisher keine Daten. Für die Jahrgänge bis 2007 ist aber keine flächendeckende Musterung vorgesehen.

## KDV-Anträge (Anträge auf Kriegsdienstverweigerung) nach derzeitiger Rechtslage:

- Formal können solche Anträge nach wie vor gestellt werden, da das Grundgesetz (Art. 4 Abs. 3 GG) das Recht auf Kriegsdienstverweigerung garantiert.
- Praktisch werden sie aber **nicht beschieden oder oft als „gegenstandslos“ behandelt**, weil es aktuell keine Pflicht gibt, die verweigert werden müsste.

Es gibt keine neue gesetzliche Grundlage, die eine Ablehnung rechtfertigen würde.

Die Behörden (insbesondere das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, BAFzA) vermerken Anträge derzeit häufig nur als „registriert“, ohne dass eine Entscheidung ergeht. Eine Ablehnung im eigentlichen Sinn findet nicht statt, da kein Wehrdienst besteht, der verweigert werden könnte.

## Künftig ( wenn das Gesetz beschlossen wird) gilt:

Rein formal kann ein Antrag auf KDV bereits gestellt werden, sobald jemand von der Wehrverwaltung erfasst wird.

- Praktische Relevanz: Materiell entscheidend wird die Verweigerung aber erst ab der Musterung (ab 2027 für Männer des Jahrgangs 2008). Erst dann entsteht eine konkrete Pflicht, die verweigert werden kann.

- Vor Einberufung: Auch nach der Musterung, aber noch vor einer tatsächlichen Einberufung, kann ein Antrag gestellt werden.
- Nach Einberufung: Selbst wer bereits einberufen ist, kann noch verweigern – dann allerdings mit unmittelbarer Wirkung auf die Dienstpflicht (Wechsel in Ersatzdienst oder Freistellung).

Wie der Wehrdienst ist auch der Zivildienst als Pflicht seit 2011 ausgesetzt. Das Gesetz enthält allerdings sogenannte Verordnungsermächtigungen für eine Pflicht, wenn die Freiwilligenzahlen nicht ausreichen.

§2a des Gesetzentwurfs lautet:

„§ 2a

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, anzuordnen, dass ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst nach § 5 einberufen werden, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Die Dauer des Grundwehrdienstes ist in der Rechtsverordnung in Monaten festzulegen. Sie beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Diese Verordnungsermächtigung gilt auch mit folgender neuer Formulierung Im Kriegsdienstverweigerungsgesetz:

„Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes, statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten.“

### **Verfahrensablauf der KDV:**

Es reicht nicht aus, im Erfassungsbogen bei der Frage, ob man zum Bund will, Nein anzukreuzen. Es muss ein KDV-Antrag förmlich gestellt werden

Für die KDV sind drei Schriftstücke nötig.

Ein allgemeines Anschreiben mit der kurzen Erklärung: „Hiermit verweigere ich den Kriegsdienst mit der Waffe.“

Ein kurzer Lebenslauf. Darin sollte schon deutlich werden, welche Ereignisse im Leben dazu geführt haben, dass man es nicht mit dem Gewissen vereinbaren kann, auf andere

zu schießen. Die persönlichen Daten und der schulische Lebenslauf sind nötig. Das Engagement in Vereinen und Ehrenämter gehört auch dazu. Wichtig sind Ereignisse im Leben, die zur Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst geführt haben.

Im dritten Schriftstück muss man seine Gewissensgründe erläutern. Selbst wenn man politische oder religiöse Gründe hat, muss immer deutlich gemacht werden, dass diese zu einer Gewissensentscheidung geführt haben, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Nur das ist durch GG Art 4 geschützt. Die politische Ablehnung von Kriegsdienst reicht nicht aus zur Anerkennung.

Der KDV-Antrag kann auch ausgedruckt und per Post an ein Karrierecenter geschickt werden – mit Papierkopie für die eigenen Unterlagen.

### **Das gesamte KDV Verfahren wird komplett schriftlich abgewickelt**

Es gibt keine mündlichen Anhörungen mehr wie es im alten Gesetz vorgesehen und bis in die 1980er Praxis war.

Der Antrag wird schriftlich beschieden. Gegen eine Ablehnung kann dagegen Widerspruch erhoben werden und nach dessen Zurückweisung steht der Klageweg zum Verwaltungsgericht offen.

### **Kriegsdienstverweigerung im Spannungs- und Kriegsfall**

Das Grundgesetz sieht vor, dass man aus Gewissensgründen den Dienst an der Waffe – den eigentlichen Kriegsdienst – verweigern kann. Und selbst darauf kann man sich nicht verlassen. Der Bundesgerichtshof BGH hat Anfang 2025 entschieden, dass im Falle eines völkerrechtswidrigen Angriffs auf das Heimatland die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen entfallen könne.